



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Volkswagen AG Werk Salzgitter, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter,
Erste Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Batteriezellfertigung**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Firma Volkswagen AG Werk Salzgitter, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 30.03.2020, zuletzt geändert am 13.12.2022, die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG i. V. m. einer Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung einer Batteriezellfertigung am Standort des Werksgeländes der Volkswagen AG in 38239 Salzgitter, Industriestraße Nord, Gemarkung Beddingen, Flur 5, Flurstücke 19/32, 19/22, beantragt.

Gegenstand des Antrags auf erste Teilgenehmigung ist die Errichtung der Batteriezellfertigung mit Ausnahme der Anlagenteile, die eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV benötigen.

Mit der zweiten Teilgenehmigung soll der gesamte Anlagenbetrieb mit Errichtung bisher nicht beantragter Anlagenteile, z. B. Tankfarmen, sowie die erforderliche Nutzungsänderung im Bestand beantragt werden. Bereits der Antrag auf erste Teilgenehmigung mit den enthaltenen Gutachten berücksichtigt Stoffmengen und -durchsätze für einen ganzjährigen 24h-Betrieb an 7 Tagen je Woche und die möglichen Umweltauswirkungen hieraus.

In der geplanten Anlage sollen Lithium-Ionen-Akkus als Batteriezellen für die E-Mobilität produziert werden. Die geplante Produktionskapazität soll ca. 26 GWh/a betragen, welche auf zwei Produktionseinheiten verteilt wird.

Für die Produktion von bis zu 45 Millionen Batteriezellen pro Jahr sollen insbesondere in zwei Strängen angelegte Gebäude zur Produktion und Formation sowie zwei Tankfarmen, ein Stickstofflager, Ammoniak-Kälteanlagen sowie Nebenanlagen im Außenbereich errichtet werden.

Die Anlage ist gemäß Nr. 5.1.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU².

Gegenstand der Neugenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Als Hauptanlage ist eine Anlage zum Beschichten von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 5.000 kg/h beantragt (Nr. 5.1.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie - (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Das verwendete organische Lösungsmittel soll in einer Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzkapazität von 4,4 t/h recycelt und wiederaufbereitet werden (Nr. 4.8 V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV),
- Bei der Herstellung der Batteriezellen sollen Stoffe mit toxischen störfallrelevanten Eigenschaften verwendet werden. Die beantragte Gefahrstofflagerung von toxischen Stoffen mit einer Lagerkapazität von 1.157,5 t (840 t akut toxisch Kategorie 2 und 317,5 t mit spezifischer Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008³ stellt eine Anlage zur Lagerung von in der Stoffliste des Anhangs 2 zu Nummer 9.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genannten Stoffen dar (Nr. 9.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BlmSchV i. V. mit Nr. 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV),
- Für die Kaltwasser- und Wärmeversorgung sind Kälteanlagen mit einem Gesamthalt von 6,5 t Ammoniak als Kältemittel beantragt (Nr. 10.25 V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).

Außerdem ist die Errichtung folgender Gebäude und Anlagen beantragt:

- Maschinenhallen DownStream 1-2 „DS1-2“
- Formierungsgebäude „FA1-2“
- Mediengebäude
- Sprinklerzentrale
- Verbindungsbrücken
- Außenanlagen

Für das beantragte Neuvorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Neuvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

³ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 16. Dezember 2008 (ABl. EU vom 31.12.2008 Nr. L 353 S. 1), in der derzeit geltenden Fassung; sog. CLP-Verordnung

2.2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Aufgrund der Merkmale und des Standorts des Neuvorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich auf dem bestehenden Betriebsgelände des Werkes der Volkswagen AG in Salzgitter zwischen Halle 3 und der Kläranlage in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Die Fläche wurde vor Antragseingang mit entsprechender Baugenehmigung der Stadt Salzgitter gerodet. Die Flächeninanspruchnahme der Anlage beträgt insgesamt 291.440 m², wovon 251.815 m² neuversiegelt werden sollen. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf 38.850 m³ geschätzt.

Die Fläche wurde früher teilweise als interner Fahrzeugumschlagplatz genutzt. Eine Teilfläche einer auf dem Gelände vorhandenen Altablagerung wurde saniert und die restliche Fläche immobilisiert, sodass von der Altablagerung keine Gefahren mehr ausgehen. Während der Bau- und der Betriebsphase ist das Vorhaben mit keiner Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser verbunden. Durch die Neuversiegelung kommt es zu einer Beeinflussung des Sickerweges des Niederschlagswassers in das Grundwasser mit Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate.

Die nähere Umgebung ist durch industrielle und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die nächste Wohnbebauung liegt östlich und südwestlich des Vorhabens und ist ca. 600 m vom Betrieb entfernt. Nordöstlich in einer Entfernung von ca. 350 m befindet sich eine Kleingartenanlage.

Das Betriebsgelände ist verkehrstechnisch durch Anbindung an die A 39 und einen Eisenbahnanschluss des Güterverkehrszentrums gut erschlossen. Das mit dem Vorhaben verbundene Verkehrsaufkommen wurde mit 55 Lkw-Fahrten, 28 Zugwaggons und 1500 Pkw-Fahrten der Beschäftigten pro Tag angegeben. Durch ein zu erwartendes rückläufiges Verkehrsaufkommen für die Motorenfertigung werden die Verkehrsströme zur logistischen Versorgung der Batteriezellfabrik keine weitreichende Veränderung der gegenwärtigen Situation darstellen.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Niederschlagswasser soll über das Regenrückhaltebecken in den Stichkanal und das Abwasser über die betriebseigene Kläranlage in den Steterburger Graben eingeleitet werden. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG⁴ von der Stadt Salzgitter vorliegen.

Erzeugung von Abfällen und Abwässern

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, insbesondere Prozess- sowie Verpackungsabfälle, müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585 in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Abwässer sollen über die betriebliche Abwasserreinigungsanlage in den Steterburger Graben geleitet werden. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG von der Stadt Salzgitter vorliegen.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Für die Herstellung der Batteriezellen werden eine Vielzahl von Einsatzstoffen, sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche und wassergefährdende Stoffe, benötigt.

Gemäß dem Antrag soll die Lagerung, Verwendung und Entsorgung aller Stoffe nach dem neuesten Stand der Technik erfolgen, z.B. durch Lagerung und Verwendung der gefährlichen Stoffe in geschlossenen Systemen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss außerdem gemäß den Anforderungen der AwSV erfolgen, z. B. über Auffangwannen.

Flüssige Gefahrstoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, sollen in geeigneten Tanks gelagert werden, die ggf. einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV bedürfen.

- **Luftschadstoffemissionen**

Die Produktion der Batteriezellen findet ausschließlich in Gebäuden statt. Die Emissionen entstehen insbesondere durch das Mischen der Beschichtungspasten, die Trocknungsöfen, bei Schneidvorgängen, der Zellstapelung und der Elektrolytbefüllung. Innerhalb der Produktions- und Formationseinheiten sind Absaugungen geplant, so dass freiwerdende Dämpfe/ Stäube erfasst und einer Absaugung/ Reinigung zugeführt werden können.

Dem Antrag ist eine Luftschadstoffprognose der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH vom 09.06.2022 beigefügt. Durch die Anlage werden Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C), Fluorwasserstoff (HF), Mangan-Nickel-Lithium-Cobalt-Oxid (NMC), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NOx) und N-methyl-2-Pyrrolidon (NMP betrachtet als VOC) emittiert.

Für die Emissionsquellen der Produktionseinheiten wurden Mindestschornsteinhöhen von bis zu 44 m bestimmt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die betrachteten Parameter PM 10, NMC, NOx (angegeben als NO₂) und CO eine irrelevante Zusatzbelastung zu erwarten ist. Die Parameter PM_{2,5} und HF überschreiten die jeweilige Irrelevanzschwelle. Die jeweiligen Beurteilungswerte werden hierfür sicher eingehalten.

Außerdem entstehen bei der Anodenfertigung Wasserdampfemissionen, wodurch keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und keine Abluftbehandlung notwendig ist.

Die im Außenbereich geplanten Tankfarmen für NMP und Elektrolyt sind den Einflüssen des Wetters ausgesetzt. Um die Emissionen bei einer „Tankatmung“ so weit wie möglich zu verhindern, sollen die Tanks mit Aktivkohlefiltern ausgerüstet werden.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ist unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Bedingungen davon auszugehen, dass die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffemissionen dieser Anlage getroffen ist.

- **Geruchsemissionen**

NMP weist einen leichten Geruch nach Amin auf, was mit dem Geruch von Ammoniak vergleichbar ist. Die NMP-Emissionen sollen gefasst über Kamine abgeleitet und die Abgasströme über einen Aktivkohlefilter geführt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die NMP-Emissionen aus den Trocknungsöfen in den Produktionseinheiten werden verdampft, anschließend kondensiert und schließlich wiederaufbereitet (NMP-Recycling). Die geplante Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Lösemittelverordnung (31. BImSchV⁵).

Für die Kaltwasser- und Wärmeversorgung sollen Wärmepumpen und Kälteaggregate mit dem Kältemittel Ammoniak eingesetzt werden.

Gemäß den Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls von GfBU-Consult vom 15.09.2022 wird es zu keinen relevanten bzw. wahrnehmbaren Gerüchen kommen.

- Schallemissionen

Die ursprünglich mit dem Antrag eingereichte schalltechnische Prognose vom 08.06.2022 wurde durch die schalltechnische Prognose der Kramer Schalltechnik GmbH vom 25.10.2022 geändert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit an den untersuchten Immissionsorten um mindestens 12 dB unterschritten werden.

Aufgrund des kontinuierlichen Betriebes ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum auch die wesentlich höheren Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ist unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Bedingungen davon auszugehen, dass die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Schallemissionen dieser Anlage getroffen ist.

- Licht

Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen Lichtemissionen kommen. Aufgrund des anzuwendenden Standes der Technik ist davon auszugehen, dass eine Belästigung durch Aufhellung oder Blendung auf ein zulässiges Maß begrenzt wird. Während des Anlagenbetriebs entstehen Lichtemissionen durch die Beleuchtung der Fahrwege und Gebäude. Bei der Ausführungsplanung sollen die Anforderungen an eine nachhaltige und insektenfreundliche Außenbeleuchtung berücksichtigt werden.

- Erschütterungen

Erschütterungen sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Während der Bauphase entstehende temporäre Erschütterungen beschränken sich auf das Anlagen- gelände, so dass dadurch keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen

Die Bestandsanlage fällt aufgrund der beantragten Gefahrstofflagerung für die Batteriezellfertigung erstmalig in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung⁶, insbesondere aufgrund des Vorhandenseins akut toxischer Gase und Stäube sowie entzündbarer Flüssigkeiten und Gase. Es entsteht ein Betriebsbereich oberer Klasse.

⁵ 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21.08.2001 (BGBl I S. 2001, 2180), in der derzeit geltenden Fassung

⁶ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung – 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Gemäß dem Abstandsgutachten der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG vom 31.05.2022 wurden folgende Szenarien betrachtet:

- Freisetzung von Ammoniak
- NMC-Staubausbreitung
- Brand von entzündbaren Flüssigkeiten
- Freisetzung Elektrolyt und Ausbreitung Fluorwasserstoff
- Freisetzung und Zündung von Propan

Der größte angemessene Sicherheitsabstand wurde für die Freisetzung von Ammoniak mit 187,4 m ermittelt. Es wird ein angemessener Sicherheitsabstand von 200 m um das Betriebsgelände festgelegt. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich keine Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5 d BImSchG.

Ein sicherer Anlagenbetrieb wird durch die erforderlichen Grundpflichten und erweiterten Betreiberpflichten nach der 12. BImSchV sichergestellt, z. B. Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne.

Die Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen müssen gemäß den gefahrstoff-, arbeitsschutz- und störfallrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Ein erhöhtes Unfallrisiko bzw. Störfallrisiko aufgrund des Klimawandels besteht gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen nicht.

Grenzüberschreitende Auswirkungen von anderen Betriebsbereichen in der Umgebung, z. B. TanQuid GmbH & Co, Salzgitter Flachstahl GmbH, können nach aktueller Sachlage ausgeschlossen werden.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik gemäß den im Antrag beschriebenen Verfahren sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Spezielle Anforderungen und Maßnahmen zur Anlagensicherheit werden erst Bestandteil der zweiten Teilgenehmigung sein.

Belastbarkeit der Schutzgüter

Aufgrund einer in der Luftschadstoffprognose ermittelten Schornsteinhöhe von 44 m über Geländeoberkante ist ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 2,2 km um den Emissionsschwerpunkt gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft zu betrachten. In diesem Einwirkungsbereich befinden sich folgende naturschutzrechtliche Schutzgüter:

- Landschaftsschutzgebiet „Beddinger Holz und Langes Holz“ (südöstlich an das Gelände angrenzend)
- Sandmagerrasenbiotop nach § 30 BNatSchG (ca. 2 km südwestlich)
- Biotop des Typs mesophiler Buchenwald nach § 30 BNatSchG (ca. 1,25 km süd-südöstlich)
- Zwei Naturdenkmäler (eine Eiche, eine Linde) nach § 28 BNatSchG (ca. 1,4 km östlich)
- Überschwemmungsgebiet (ca. 0,5 km westlich)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Wertvoller Bereich für Fauna - Lebensraum für Säugetiere (ca. 1,5 km nordwestlich)
- Wertvoller Bereich für Fauna - Lebensraum für Lurche (ca. 1,3 km südlich)

Außerdem befinden sich mehrere unterschiedliche Baudenkmäler (ab 1,3 km) und ein archäologisches Denkmal (ca. 1,4 km Soldatenfriedhof) im Einwirkungsbereich der Anlage.

Gemäß Luftschadstoffprognose der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH vom 09.06.2022 wurde für das Sandmagerrasenbiotop eine Gesamtschadstoffdeposition von 0,002 kg/(ha*a) und eine sichere Unterschreitung dieses Abscheidekriteriums für den mesophilen Buchenwald prognostiziert.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ist unter Berücksichtigung der in der Luftschadstoffprognose dargestellten Bedingungen davon auszugehen, dass die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die genannten Schutzgüter hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen dieser Anlage getroffen ist.

Ergebnis

Gemäß zusammenfassender Einschätzung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls der GfBU vom 15.09.2022 sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, weil

- die bestehenden Nutzungen in der Nachbarschaft und im Untersuchungsgebiet, insbesondere durch Schall- und Luftschadstoffemissionen, nicht relevant beeinträchtigt werden,
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes am Standort und im Untersuchungsgebiet nicht beeinflusst werden und
- sich am Standort keine geschützten Gebiete sowie im Untersuchungsgebiet wenige Schutzgebiete nach BNatSchG befinden.

Die Antragsunterlagen sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde plausibel.

Mit Mail vom 05.08.2022 wurde von der Stadt Salzgitter mitgeteilt, dass aus deren Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, soweit keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Batteriezellfertigung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen und ggf. in den Teilgenehmigungsbescheiden noch zu fordernden Schutzmaßnahmen ist die Forderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht verhältnismäßig. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV handeln wird.

Ergänzung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vom 29.07.2024

Im Rahmen der fortschreitenden Ausführungsplanung haben sich bei der beantragten zweiten und dritten Teilgenehmigung Änderungen hinsichtlich des Gegenstandes der ersten Teilgenehmigung ergeben.

Mit der zweiten Teilgenehmigung wurde noch nicht der gesamte Anlagenbetrieb mit Errichtung bisher nicht beantragter Anlagenteile, z. B. Tankfarmen, beantragt. Aktuell sind bis zur Genehmigung der Inbetriebnahme der gesamten Batteriezellfertigung fünf Teilgenehmigungen beabsichtigt.

Gegenstand der erteilten zweiten Teilgenehmigung vom 25.03.2024 war die Errichtung einer Alarmempfangszentrale im Mediengebäude sowie die Nutzungsänderung der (Bestands-)Halle 4 mit Ertüchtigung für das Vorhaben der Batteriezellfertigung und Beginn der Einlagerung von ungefährlichen Eingangsmaterialien.

Mit dem aktuellen Antrag auf dritte Teilgenehmigung für den Anlaufbetrieb wurde im Rahmen der fortschreitenden Ausführungsplanung u. a. der mit der ersten Teilgenehmigung zugelassene Gesamtinhalt von 6,5 t auf 7,234 t Ammoniak in der Ammoniak-Kälteanlage erhöht.

Zu dieser Änderung wurde eine Bewertung der Mengenerhöhung von Ammoniak in der Medienzentrale vom 01.02.2024 (Az. 2024-661-0312) vorgelegt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Mengenerhöhung keine störfallrelevante Änderung darstellt und keinen Einfluss auf den ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand hat.

Auch durch sonstige Änderungen im Rahmen des zweiten und dritten Teilgenehmigungsverfahrens sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) auslösen.

Fazit:

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.